

Hausordnung

Fassung vom 01.01.2014

Ein schönes Umfeld, gepflegte Außenanlagen, saubere Treppenhäuser, intakte Einrichtungen und eine funktionierende Mietergemeinschaft - die Hausordnung dient allen Mietern und Bewohnern. Sie soll ein angenehmes Wohnen ermöglichen und stellt mit Ihren allgemeinen Verhaltensregeln die verpflichtenden Leitlinien dar, die jeder gegenüber seinen Mitbewohnern einzuhalten hat: Rücksichtnahme, Toleranz und Respekt. Und dies unabhängig von Geschlecht, Art der Lebensgemeinschaft, Abstammung, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben oder politischen Anschauungen.

Die Hausordnung ist als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages einzuhalten. Sie gilt auch für Familienangehörige und Besucher.

§ 1 Schutz vor Lärm

- (I) Bewohner und Besucher sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Unnötiger, ruhestörender Lärm belastet alle Hausbewohner und ist deshalb grundsätzlich zu vermeiden.
- (II) Besondere Ruhezeiten gelten von 13-15 Uhr und von 22-7 Uhr. In dieser Zeit ist jede Lärmemission auf Zimmerlautstärke zu beschränken, es sei denn, dies ist zur Wahrung berechtigter Interessen ausnahmsweise erforderlich.
- (III) Fernseh-, Radio- und andere Wiedergabegeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen und die Benutzung im Freien (auch auf ggf. vorhandene Balkone, Loggien u.s.w.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören.
- (IV) Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten in Haus, Hof oder Garten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Klopfen von Teppichen und Läufern, Staubsaugen, Rasenmähen, Basteln, Bohren und dergleichen), so sind diese Verrichtungen Montag-Freitag in der Zeit von 8-12 Uhr und von 15-18 Uhr vorzunehmen.
- (V) Das Musizieren und Singen ist nur 8-12 Uhr und 15-18 Uhr gestattet, wenn dies über die Wohnung hinaus hörbar ist.
- (VI) Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22-6 Uhr möglichst unterbleiben, soweit auf Grund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner gestört wird.
- (VII) Kinder sollen möglichst auf den Spielplätzen spielen. Spiel und Sport in den Anlagen muss auf die Anwohner und die Bepflanzung Rücksicht nehmen. Lärmende Spiele und Sportarten (z.B. Fußballspiel) sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.
- (VIII) Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich auf Ausnahmefälle (wie z.B. Geburtstags-Hochzeits-, Jubiläums-, Silvesterfeiern) beschränken und sich über 22 Uhr hinaus erstrecken, sollen den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden. Trotzdem sollen die Feierlichkeiten das übliche Maß der Lärmemission nicht übersteigen.

- (IX) Bei schwerer Erkrankung eines Hausbewohners ist besondere Rücksichtnahme geboten.

§ 2 Sicherheit

- (I) Zum Schutz der Hausbewohner sind die Haustür von 22-6 Uhr und die Kellergänge und Hoftüren ständig geschlossen zu halten. Wer die Haustür zwischen 22 und 6 Uhr oder die Kellereingangstüren und Hoftüren öffnet, hat sie sofort nach Benutzung wieder zu schließen. Mit „Schließen“ und „geschlossen halten“ ist nicht das Zuschließen mit einem Schlüssel gemeint, sofern die Tür über eine Gegensprech- und Türöffnungsanlage verfügt. Ein Verschließen dieser Türen sollte aus Gründen des Brandschutzes (Fluchtweg) und der Zugänglichkeit im Rettungsfall unterbleiben.
- (II) Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. In diesen gemeinschaftlich genutzten Bereichen ist daher das Abstellen von Kinderwagen, Fahrrädern, Rollstühlen und Ähnlichem grundsätzlich nicht gestattet. Ebenso dürfen dort keine Schränke, Regale, Tische, Stühle o.ä. Mobiliar aufgestellt oder abgestellt werden. Der Vermieter behält sich im Falle eines berechtigten Interesses jedoch vor, im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.
- (III) Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in Keller-, (ggf. vorhandenen) Boden- und andere gemeinschaftlich genutzten Räumen ist untersagt. Spreng-, Explosions- und andere umweltgefährdende Stoffe dürfen nicht auf das Grundstück oder in das Haus gebracht werden.
- (IV) Im Keller, im Treppenhaus, in den Fluren, auf dem (ggf. vorhandenen) Boden und in den anderen gemeinschaftlich genutzten Bereichen sind Feuer, offenes Licht und Rauchen untersagt.
- (V) Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an Wasserleitungen oder ggf. vorhandenen Gasleitungen sind sofort das Wohnungsunternehmen sowie der Wasser- bzw. Gasversorger zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen. Der Haupthahn ist zu schließen.
- (VI) Versagt die allgemeine Flur- und Treppenbeleuchtung, so ist unverzüglich das Wohnungsunternehmen oder sein Beauftragter zu benachrichtigen. Bis Abhilfe geschaffen ist, soll der Hausbewohner für ausreichende Beleuchtung der zur Wohnung führenden Treppe und des dazugehörigen Flures sorgen.
- (VII) Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf (ggf. vorhandene) Balkone, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Freiflächen nicht gestattet.
- (VIII) Flexible Blumenkästen und -töpfe auf (ggf. vorhandene) Balkone und Loggien müssen prinzipiell nach innen und sicher angebracht sein. Auf Außen-Fensterbänke ist das Aufstellen von Blumenkästen und -töpfen grundsätzlich untersagt, sofern an der Fassade keine entsprechenden Absturzsicherungen montiert sind. Beim Gießen von Blumen auf Fensterbänken, (ggf. vorhandenen) Balkone und Loggien ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.

§ 3 Zustimmungspflichtige Handlungen

- (I) Das äußere Erscheinungsbild oder die Substanz des Anwesens beeinträchtigende Handlungen (Anbringen von Markisen, Plakaten, Verkleidungen, Schildern o.ä.) bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Vermieters. Dazu gehört auch das Anbringen, Aufstellen oder Verändern von Antennen und/oder Sat-Anlagen außerhalb der geschlossenen Räume (also z.B. auf (ggf. vorhandene) Balkone und Loggien, vor den Fenstern, an der Fassade, auf dem Dach) in nach außen hin sichtbarer Art und Weise.
- (II) Das Aufstellen und Anschließen von Waschmaschinen, Trocknern, Spülmaschinen u.Ä..
- (III) Bauliche Änderungen (Um-, An- oder Einbauten sowie Veränderungen der Elektro-, Sanitär- oder sonstigen Installation), die die Mietsache oder andere Einrichtungen verändern, sind nur bei gesonderter Zustimmung (Genehmigung) des Vermieters gestattet.
Hierzu zählt auch der Einbau von Laminat in der Mietwohnung, da insoweit Lärmbelästigungen für Nutzer darunter liegender Wohnungen ausgeschlossen werden müssen sowie das Fliesen von Wände oder Fußböden. Deckenplatten aus Styropor sollen wegen der hiervon ausgehenden erheblichen Gefahr im Brandfall möglichst nicht verwendet werden.

§ 4 Reinigung/Winterdienst **(Diese Regelungen sind objektbezogen unterschiedlich!)**

- (I) Haus und Grundstück sind rein zu halten. Verunreinigungen sind von dem verantwortlichen Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen.
- (II) Der Mieter übernimmt die dem Vermieter obliegende Pflicht zur Reinigung des Hauseingangsbereiches, des Treppenhauses und der Flure sowie der gemeinschaftlich genutzten Keller-, (ggf. vorhandenen) Boden- und anderen Bereiche/Räume, einschließlich der dazugehörigen Fenster. Der Mieter kommt dieser Verpflichtung im Wechsel mit den anderen Mietparteien im Hause, wie folgt, nach:
 - 1 x wöchentlich Reinigung der Treppen (einschließlich Geländer und Treppenpodest), die vom darunter liegenden Stockwerk bis zu seiner Wohnung führen (bei Bewohnern von Erdgeschosswohnung vom darunter liegenden Kellerbereich bis zu seiner Wohnung) - im Wechsel und in Absprache zwischen den Mietern der jeweiligen Etage;
 - 6 x jährlich Reinigung des Treppenhausfensters (bei Bewohnern von Erdgeschosswohnungen: Reinigung der Hauseingangstür) - im Wechsel und in Absprache zwischen den Mietern der jeweiligen Etage;
 - 1 x monatlich Reinigung des Hauseingangsbereiches, der gemeinschaftlich genutzten Keller-, (ggf. vorhandenen) Boden- und anderen Bereiche/Räume, einschließlich der dazugehörigen Fenster - durch eine Mietpartei, die per umlaufendem Hinweis (Reinigungskalender, Schlüsselbrett u.Ä.) informiert/bestimmt wird.
 - Der Vermieter kann einseitig die Ausführung der Reinigungsleistungen den aktuellen Bedingungen anpassen (z.B. Änderungen des Leistungsumfangs nach billigem Ermessen bei berechtigtem Interesse) und mit einem Reinigungsplan, der an der Schautafel des Hauses im Eingangsbereich angebracht wird, präzisieren.

- Die geeigneten Putzmittel und Reinigungsgeräte sind vom Mieter selbst zu beschaffen, weil dies vom Mietzins nicht gedeckt ist.
- Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden.

oder

- (II) Die Reinigung des Hauseingangsbereiches, des Treppenhauses und der Flure sowie der gemeinschaftlich genutzten Keller-, (ggf. vorhandenen) Boden- und anderen Bereiche/Räume, einschließlich der dazugehörigen Fenster, obliegt dem Vermieter und wird durch Dienstleister realisiert. Die Kosten werden in der Position 9. oder 14. (Nr. lt. BetrKV) als Betriebskosten auf den Mieter umgelegt.
- (III) Der Mieter übernimmt die dem Vermieter obliegende Pflicht zur Schneeberäumung und Glatteisbeseitigung vor dem Grundstück nach Maßgabe der jeweiligen Satzung der Stadt/Gemeinde (öffentlicher Fußweg) und auf dem Grundstück (Zuwegung zum Hauseingang, Eingangsbereich, Müllbehälterstandort u.s.w.). Der Mieter kommt dieser Verpflichtung im Wechsel mit den anderen Mietparteien im Hause wie folgt nach:

- Die Mieter müssen den Gehweg vor dem Anwesen und auf dem Grundstück (Zuwegung zum Hauseingang, Eingangsbereich, Müllbehälterstandort u.s.w.) bei Schneefall beräumen und bei Glättegefahr streuen.
- Die Wege müssen arbeitstäglich von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr-20.00 Uhr verkehrssicher sein.
- Bei Bedarf ist täglich auch mehrfach zu streuen oder zu beräumen.
- Die bedarfsweise Ausführung des Winterdienstes hat die Mietpartei zu realisieren, die per umlaufendem Hinweis (Winterdienstkalender, Schlüsselbrett u.Ä.) informiert/bestimmt wird.
- Der Vermieter kann einseitig die Ausführung des Winterdienstes den aktuellen Bedingungen anpassen (z.B. Änderungen des Leistungsumfanges nach billigem Ermessen bei berechtigtem Interesse) und mit einem Winterdienstplan, der an der Schautafel des Hauses im Eingangsbereich angebracht wird, präzisieren.
- Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Pflichten zur Schneeberäumung und Glatteisbeseitigung eingehalten werden.
- Der Vermieter stellt die Arbeitsmittel und das Streugut zur Verfügung. Die Kosten für Streumaterial werden in der Position 8. oder 14. (Nr. lt. BetrKV) als Betriebskosten auf den Mieter umgelegt.

oder

- (III) Die Schneeberäumung und Glatteisbeseitigung vor dem Grundstück nach Maßgabe der jeweiligen Satzung der Stadt/Gemeinde (öffentlicher Fußweg) und auf dem Grundstück (Zuwegung zum Hauseingang, Eingangsbereich, Müllbehälterstandort u.s.w.) obliegt dem Vermieter und wird durch Dienstleister realisiert. Die Kosten werden in der Position 8. oder 14. (Nr. lt. BetrKV) als Betriebskosten auf den Mieter umgelegt.

(IV) Der Mieter übernimmt die dem Vermieter obliegende Pflicht zur Reinigung und Sauberhaltung der Außenbereiche einschließlich Rasen- und Gartenpflege. Der Mieter kommt dieser Verpflichtung im Wechsel mit den anderen Mietparteien im Hause wie folgt nach:

- Die Mieter müssen die Wege auf dem gesamten Grundstück und den Gehweg vor dem Anwesen einschließlich Müllbehälterstandort reinigen bzw. sauber halten.
- 1 x monatlich Reinigung der o.g. Außenbereiche - durch eine Mietpartei, die per umlaufendem Hinweis (Reinigungskalender, Schlüsselbrett u.ä.) informiert/bestimmt wird.
- 6 x jährlich Rasenmäh und Gehölzpflege - durch eine Mietpartei, die per umlaufendem Hinweis (Reinigungskalender, Schlüsselbrett u.ä.) informiert/bestimmt wird.
- Der Vermieter kann einseitig die Ausführung der Reinigungs- bzw. Gartenpflegeleistungen den aktuellen Bedingungen anpassen (z.B. Änderungen des Leistungsumfangs nach billigem Ermessen bei berechtigtem Interesse) und mit einem Reinigungsplan, der an der Schautafel des Hauses im Eingangsbereich angebracht wird, präzisieren.
- Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Pflichten zur Reinigung und Sauberhaltung der Außenbereiche einschließlich Rasen- und Gartenpflege eingehalten werden.
- Der Vermieter stellt die Arbeitsgeräte zur Verfügung. Die Kosten für Strom o.Ä. werden in der Position 8., 10. oder 14. (Nr. lt. BetrKV) als Betriebskosten auf den Mieter umgelegt.

oder

(IV) Die Reinigung und Sauberhaltung der Außenbereiche einschließlich Rasen- und Gehölzpflege obliegt dem Vermieter und wird durch Dienstleister realisiert. Die Kosten werden in der Position 8., 10. oder 14. (Nr. lt. BetrKV) als Betriebskosten auf den Mieter umgelegt.

(V) Teppiche dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz gereinigt werden.

(VI) Das Wegwerfen von Gegenständen, das Reinigen von Textilien und Schuhe, das Entleeren von Behältnissen oder ähnliches zu den Fenstern hinaus, über die Balkonbrüstung oder im Treppenhaus ist grundsätzlich untersagt.

§ 5 Müllentsorgung

- (I) Der übliche Abfall aus den Haushalten ist - getrennt nach den jeweiligen Müllarten (Hausmüll, Wertstoffe, Papier, Pappe, Glas u.s.w.) - über die jeweils dafür bereitgestellten Behältnisse zu entsorgen. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird.
- (II) Das Ablagern von Sperrmüll und Unrat im Treppenhaus, in den Fluren sowie in den gemeinschaftlich genutzten Keller- und (ggf. vorhandenen) Bodenbereichen sowie auf dem Grundstück und am Müllbehälterstandort ist grundsätzlich untersagt (Unfall-, Feuer- und Ungeziefergefahr). Für die Entsorgung von Sperrmüll und Sondermüll hat jeder Mieter grundsätzlich die kostenpflichtigen, gesonderten Abfuhrmöglichkeiten des Entsorgungsbetriebes zu nutzen. Gartenabfälle sind durch jeden Mieter auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (III) Müll darf nicht im Treppenhaus zwischengelagert werden. Das vorübergehende Abstellen für wenige Minuten ist, sofern dadurch andere Benutzer nicht unzumutbar belästigt werden, gestattet.
- (IV) In das WC oder sonstige Abflüsse dürfen keine Materialien (Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Hygieneartikel u.Ä.) eingebracht werden, die eine Verstopfung verursachen können. Essensreste u.s.w. sind ausschließlich in die dafür bereit gestellten Müllbehälter zu entsorgen.

§ 6 Lüften

- (I) Die Wohnung ist wirkungsvoll zu lüften. Insbesondere in der kalten Jahreszeit ist die Wohnung ausreichend zu beheizen und zu lüften. Die Lüftung hat "stoßweise" (mehrmals täglich kurzer Durchzug bei weit geöffneten Fenstern) zu erfolgen. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.
- (II) Keller-, Treppenhaus- und (ggf. vorhandene) Bodenfenster sind bei Regen, Sturm, Unwetter oder Schnee zu schließen und insbesondere bei hoher Luftfeuchtigkeit, bei niedrigen Außentemperaturen (zur Vermeidung von Schimmelbildung) sowie in den Abend- und Nachtstunden (zur Vermeidung von Einbruchgefahren) - abgesehen von kurzen Lüftungsintervallen unter Aufsicht - geschlossen zu halten.
- (III) Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der Sanitär- oder Heizungsanlage zu vermeiden.

§ 7 Fahrzeuge

- (I) Auf dem Grundstück ist das Abstellen motorisierter Fahrzeuge (einschließlich Mofas, Motorräder u.s.w.) außerhalb der hierfür vorgesehenen Park-, Einstell- oder Abstellplätze nicht erlaubt, insbesondere nicht auf Gehwegen und Grünanlagen.
- (II) Das Befahren des Grundstücks ist nur mit Schrittgeschwindigkeit und zum Zwecke des Be- und Entladens oder zur Ein- und Ausfahrt zu gekennzeichneten bzw. hierfür vorgesehene Parkflächen gestattet. Das Waschen und Reparieren motorisierter Fahrzeuge sowie das Laufenlassen von Motoren im Stand sind untersagt.
- (III) Fahrräder sind grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Abstellmöglichkeiten (Fahrradkeller, Unterstände) unterzubringen, keinesfalls in Fluren und Treppenhäusern, da diese als Fluchtwege frei bleiben müssen

§ 8 Tiere

- (I) Mit Ausnahme von üblichen Kleintieren (wie Zierfische, Ziervögel Hamster), deren Zahl sich in den üblichen Grenzen hält und soweit nach Art und Unterbringung der Tiere keine Belästigungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten sind, bedarf die Tierhaltung der Zustimmung des Vermieters.
- (II) Hunde sind (außerhalb der Wohnung) im Haus und auf dem Grundstück grundsätzlich an der Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen, es sei denn, dies ist aufgrund der Umstände des Einzelfalls unangemessen.
- (III) Tierexkremete (Kot und Urin) und andere Verunreinigungen sind durch den jeweiligen Tierhalter sofort zu entfernen.

§ 9 Brandschutz

- (I) Zur Vermeidung von Bränden ist jeder verpflichtet, mit Feuer und offenem Licht, insbesondere Kerzen sowie mit elektrischen Einrichtungen, Gas und sonstigen Anlagen für Licht, Kraft und Wärme mit der erforderlichen Sorgfalt umzugehen. Brandgefährliche Handlungen anderer sind zu verhindern, sofern dazu die Möglichkeit besteht. Niemals im Bett rauchen!
- (II) In den Fluren, den Treppenhäusern, in den Keller- und (ggf. vorhandenen) Bodenräumen sowie im Aufzug (sofern vorhanden) sind Feuer und Rauchen verboten. Alle Zufahrtstraßen, Wege, Türen, Flure und Fluchtwege müssen ständig frei gehalten werden.
- (III) Verhalten bei Ausbruch eines Brandes: Ruhe bewahren und besonnen handeln, Panik vermeiden.
- (IV) Jeder Brand muss möglichst schon im Entstehen wirksam bekämpft werden. Alle Bekämpfungsmaßnahmen sind ohne jegliche Verzögerung durchzuführen.
- (V) Wird der Ausbruch eines Feuers bemerkt, das man selbst nicht (mit den zur Verfügung stehenden Mitteln) sofort löschen kann:
 - Es ist sofort die Feuerwehr (Telefon 112) zu verständigen mit folgendem Inhalt der Meldung: - Ort des Brandes - Art des Brandes (was brennt, Intensität des Feuers) - Hinweise auf besondere Gefahren, z.B. ob Menschen in Gefahr sind - Name des Melders.
 - Alle Türen und Fenster sind geschlossen zu halten (Hauseingangstüren nicht abschließen), um Zugluft zu vermeiden. Diese nur öffnen, wenn durch die Rauchentwicklung Menschen in Gefahr sind.
 - Zuerst Menschen, die in Gefahr sind, in Sicherheit bringen bzw. warnen, danach Bergung von Sachgütern.
 - Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten und jede mögliche Unterstützung ist zu gewähren.

§ 10 Gemeinschaftseinrichtungen

- (I) Die per Aushang im Eingangsbereich bekannt gegebenen Hinweise und Regelungen des Vermieters hat der Mieter grundsätzlich zu beachten und zu befolgen. Für die Gemeinschaftseinrichtungen gelten ggf. gesonderte Benutzerordnungen sowie Bedienungsanweisungen und Hinweisschilder.
- (II) Die Mieter haben dafür zu sorgen, dass in den Gemeinschaftseinrichtungen nicht unnötig Strom verbraucht wird und Unbefugte keinen Zutritt erhalten.
- (III) Die Aushänge an der Aushangtafel im Eingangsbereich erfolgen grundsätzlich nur durch den Vermieter oder durch einen vom Vermieter Beauftragten. Der Vermieter behält sich jedoch vor, im Einzelfall und bei berechtigtem Interesse eine Ausnahmegenehmigung für den Aushang eines Mieters zu erteilen, ohne dass dies Ansprüche der anderen Bewohner begründet. Diese Informationen dürfen aber keine beleidigenden oder sonst anstößigen Inhalte aufweisen.

- (IV) Ohne Genehmigung des Vermieters dürfen Mieter Gemeinschaftseinrichtungen/-räume nicht umgestalten oder einer alleinigen Nutzung zuführen. Insbesondere dürfen darin keine Gegenstände, wie Möbel, Matratzen, Sperrmüll, Papier, Autoreifen u.s.w. abgestellt bzw. gelagert werden. Sofern ein Fahrradraum als solcher ausgewiesen ist, dürfen darin ausschließlich funktionsfähige und tatsächlich noch benötigte Fahrräder, Fahrradanhänger, Kinderwagen und Rollatoren, nicht aber Krafträder, Schubkarren oder ähnliches abgestellt werden. Der Vermieter behält sich jedoch vor, im Einzelfall und bei berechtigtem Interesse eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ohne dass dies Ansprüche der anderen Bewohner begründet.
- (V) Trockenräume bzw. -plätze stehen allen Hausbewohnern zur Benutzung zur Verfügung. Können sich die Bewohner nicht auf eine angemessene Nutzung im Interesse aller Bewohner verständigen, erstellt der Vermieter einen Nutzungsplan. Wäscheleinen sind unverzüglich nach der Wäschetrocknung wieder zu entfernen. Nach Beendigung der Wäschetrocknung sind Trockenräume bzw. -plätze sauber zu verlassen. Das Blockieren der Trockenräume bzw. -plätze, über tatsächliche Nutzungszeiträume hinaus, ist untersagt. Auf (ggf. vorhandene) Balkone und Loggien darf ein Wäscheständer bis zur Brüstungshöhe verwendet werden, sofern Mieter darunter befindlicher Balkone nicht durch Tropfen oder Schmutz belästigt werden. Das Aufstellen von Wäscheständer im Keller, im Treppenhaus und in den Fluren ist nicht gestattet.